

# Satzung des Du Bist Du e.V .

## § 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein Du Bist Du e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein setzt sich für das Recht des einzelnen auf die freie Persönlichkeitsentfaltung ein. Die Arbeit richtet sich grundsätzlich an alle interessierten Menschen, gleich welche Art von sexuellen Verhalten und Empfinden Sie vorziehen. Insbesondere liegt der Schwerpunkt darin, Homo- und Bisexuelle dazu zu befähigen, alters-, sozialisations- und entwicklungsbedingte individuelle und kollektive Probleme zu bewältigen.

Er setzt sich für die Gleichberechtigung von Homo- und Bisexuellen in der Gesellschaft ein und ist politisch und konfessionell neutral.

- 2) Die Vereinsziele lauten:
  - a) Förderung der Identitätsfindung von nicht ausschließlich heterosexuell empfindenden Jugendlichen und Erwachsenen sowie dessen Integration in die Gesellschaft,
  - b) Vernetzung mit anderen Homosexuellen und Bisexuellen Menschen
  - c) Beratung für „betroffene“ und Angehörigen
  - d) Unterstützung von Jugendlichen und Erwachsenen, die sich auf Grund ihrer sexuellen Orientierung selbst ablehnen und/oder von ihrem Umfeld nicht akzeptiert werden
  - e) Vorurteile aus dem Weg räumen
  - f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Gleichstellung homosexuellen, heterosexuellen und bisexuellen Verhaltensweisen und Empfindens
  - g) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von HIV
  - h) Förderung der Volks- und Berufsbildung (Siehe §1 Absatz 3 I)
- 3) Die Ziele sollen durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Der Vereinseigenen Webseite [du-bistdu.de](http://du-bistdu.de)
  - b) Organisation von und/oder Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen
  - c) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Homosexualität, Coming-Out & HIV/AIDS
    - I. Aufklärung der Allgemeinheit über die Gleichstellung
  - d) Beratung aus überwiegend persönlicher Erfahrung heraus

## **§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Du Bist Du" und hat seinen Sitz in 63674 Altenstadt, Kirchgasse 31, welches auch die Postanschrift ist.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister Friedberg eingetragen und trägt den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft (DbD-Club)**

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die unterschriebene Beitrittserklärung in den DbD-Club. Diese ist an die Verwaltungsanschrift zu senden oder bei einem Organ des Vereines abzugeben.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber des Vorstandes (auch via Mail möglich). Der Austritt kann fristlos jederzeit erfolgen.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- 5) Die Mitgliedschaft im DbD-Club kann ab einer Spende in Höhe von mindestens (einmalig) 10,00 € erfolgen.
- 6) Als DbD-Clubmitglied erhält man Vergünstigungen und/oder Gratis-Gutscheine für tolle „Fan- und Gayartikel“ (Silikonarmbänder in Regenbogenfarben etc.) außerdem besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an exklusive Gewinnspiele.

## **§ 4 Steuerbegünstigung**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  - a. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Nachweis entstandener Aufwand (Porto, Telefonkosten, Kilometergeld, Verpflegungskosten etc.) zu erstatten.  
All diese Kosten müssen tatsächlich angefallen sein, sie müssen zur Ausführung des Auftrags erforderlich gewesen sein und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

- b. Die Fahrtkosten belaufen sich auf 0,30 € je Kilometer. Zur Erstattung muss das Formular, welches dem Vorstand vorliegt ausgefüllt werden.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
- 2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich via E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist und wenn es das Interesse des Vereins fordert, in der Regel einmal im Jahr.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 49% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig; Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstand oder einem in der Mitgliederversammlung beauftragtem Mitglied unterschrieben.

## **§ 6 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB und sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes läuft bis zum Rücktritt oder einer Abwahl.
- 4) Der Vorstand steht in ständigem Kontakt und tagt nach Möglichkeit einmal im Monat.
- 5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung**

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung diskutiert und stimmt die Mitgliederversammlung ab..
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner

Beschlussfassung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Deutsche AIDS-Hilfe e.V. - und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten
  
- 2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b. Eventuell anfallende Beiträge zu zahlen.